DWS Steuerberater MEDIEN GmbH

QUARTALS-MANDANTEN-INFO 3/2026

MANDANTEN-INFO NR. 300-2026-3 | 10 | 2026

LESEPROBE

Die vorliegende Mandanten-Info enthält wichtige neue Informationen für Sie. Zugleich entwickeln sich die Steuergesetzgebung und die Auffassungen der Finanzverwaltung so schnell, dass diese Mandanten-Info ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an. Er hilft Ihnen sehr gerne weiter.

1. FÜR ARBEITNEHMER

1.1 Dienstreisen mit dem Privatwagen trotz Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden (Urteil vom 21.01.2026, Az. VI R 30/24), dass Aufwendungen für Dienstreisen mit dem privaten Pkw i. d. R. **unangemessen und nicht als Werbungskosten abziehbar** sind, wenn dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen zur Verfügung steht und ihm bei dessen Nutzung keine eigenen Fahrtkosten entstanden wären.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur privaten und beruflichen Nutzung erhalten. Für mehrere Dienstreisen setzte er gleichwohl seinen privaten Sportwagen ein und machte die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht hatte den Abzug noch anerkannt, weil die berufliche Veranlassung der Fahrten – u. a. durch Tankbelege und Aussagen von Vorgesetzten – nachgewiesen war.

Der BFH sah das anders. Zwar bleibt die Wahl des Verkehrsmittels für eine Dienstreise grundsätzlich frei. Entstehen dem Arbeitnehmer aber bei Nutzung des ohnehin vorhandenen Firmenwagens keinerlei zusätzliche Kosten, greift das Abzugsverbot für unangemessene Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

PRAXISFOLGE Wer einen Firmenwagen zur Verfügung hat, sollte diesen für Dienstreisen auch tatsächlich nutzen. Ein Werbungskostenabzug für das private Fahrzeug kommt allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Firmenwagen nachweislich nicht eingesetzt werden konnte (z. B. weil er in Reparatur gewesen ist). Die Gründe dafür sollten sorgfältig dokumentiert werden.

1.2 Abfindungen und die Fünftelregelung

Abfindungen können als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung ist zum einen, dass die Zahlung **Entschädigungscharakter** hat, also entgangene oder entgehende Einnahmen ersetzt, und zum anderen, dass es zu einer **Zusammenballung von Einkünften** kommt.

Begünstigt sind insb. die arbeitgeberseitige Kündigung, der Aufhebungsvertrag auf Initiative des Arbeitgebers sowie Entschädigungszahlungen im Rahmen einer Vertragsänderung – etwa eine Teilabfindung bei Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Das bloße Mitwirken des Arbeitnehmers, z. B. das Unterschreiben eines Aufhebungsvertrags, ist unschädlich, solange er nicht der Initiator war. **Nicht begünstigt** ist dagegen die (reine) arbeitnehmerseitige Kündigung.

Die Zusammenballung wird in zwei Schritten geprüft. Erstens muss die Entschädigung grundsätzlich vollständig innerhalb eines Kalenderjahres zufließen; eine Teilzahlung in einem anderen Jahr ist unschädlich, wenn sie **nicht mehr als 10 % der vereinbarten Abfindung** beträgt. Zweitens muss der insg. zugeflossene Betrag höher sein als das, was bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugeflossen wäre. In die Vergleichsberechnung fließen auch steuerfreie Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld ein; als Referenz dient regelmäßig das Vorjahr.

HINWEIS Nicht begünstigt sind das laufende Gehalt und laufende Gehaltsbestandteile, die in der letzten Zahlung des Arbeitgebers enthalten sind. Ob auch die Abgeltung nicht genommenen Urlaubs mehrerer Jahre der ermäßigten Besteuerung unterliegt, ist derzeit Gegenstand eines Revisionsverfahrens beim BFH (Az. VI R 21/25 und VI R 23/25).

PRAXISFOLGE Die steuerliche Wirkung einer Abfindung hängt maßgeblich vom Auszahlungszeitpunkt und von den übrigen Einkünften des Jahres ab. Eine vorausschauende Planung – möglichst schon vor Abschluss des Aufhebungsvertrags – ist unerlässlich. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Abfindungszahljahr ist es dafür zu spät.

1.3 Keine Fünftelregelung bei Kapitalauszahlung aus der betrieblichen Altersversorgung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden (Urteil vom 30.10.2025, Az. X R 25/23), dass Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung **keine außerordentlichen Einkünfte** im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG sind, wenn sie auf der Ausübung eines von vornherein vereinbarten freien Kapitalwahlrechts beruhen.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber im Jahr 2005 eine über Entgeltumwandlung finanzierte Direktversicherung abgeschlossen. Die Versicherte konnte zwischen einer lebenslangen Rente und einer einmaligen Kapitalzahlung wählen und entschied sich 2019 für die Einmalzahlung von rund 44.500 €. Das Finanzamt besteuerte den Betrag vollständig zum Regelsteuersatz nach § 22 Nr. 5 EStG.

© 10/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.